

das verfehnte Gesetz die Vorwürfe von Eigenthums-, Rechts- und Verfassungsverletzung nicht verdiene, welche ihm so schonungslos vor dem Kanton und der Eidgenossenschaft gemacht werden, so wolle man Solches nicht der guten Sache, die hier zu vertheidigen gesucht wird, sondern lediglich der unvollkommenen Vertheidigung derselben anrechnen. Dem Verfasser gegenwärtiger Denkschrift, der — vorbeigänglich sei es gesagt — auch keine juristische Abhandlung schreiben wollte, — mangelten alle Akten aus den Kommunalarchiven der Rheingemeinden, die jetzt gegen das erlassene Gesetz sich erheben. Aus den in Glarus und Zürich liegenden Werdenbergischen und Sarischen, so wie aus den Sargansischen Archiven stunden ihm nur wenige abschriftliche, zum Theil privatliche, Bruchstücke zu Gebot. Gar viele für die Abfassung einer vollständigen Rheinwuhrgeschichte unentbehrliche Akten dürften sich auch in den Archiven von Hohenems, Feldkirch, Vaduz, überhaupt der linksuferigen Rheingemeinden befinden. Der Unterzeichnete hatte in den letzten vier Wochen begreiflich weder Zeit noch Gelegenheit, seine Nachforschungen so weit auszudehnen. So viel scheint ihm indessen doch das aufgefundene Unvollständige und das in der Denkschrift fragmentarisch Angeführte entschieden dazuthun, daß die St. Gallischen Behörden keine Rechts- und Verfassungsverletzung begehen, wenn sie den hinterliegenden Rheingemeinden ausnahmsweise in Nothfällen eine Wuhrkonkurrenz am Rheine anmuthen.

Solches nachzuweisen war übrigens nur der untergeord-